

# Landessatzung und Landesordnungen



	Seite
<b>Landessatzung</b> .....	1
<b>Landeswahlordnung</b> .....	15
<b>Landesordnung für Mitgliederentscheide</b> .....	19
<b>Landesfinanzordnung</b> .....	23

## **DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg**

### **Landessatzung**

**beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart,  
zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 6.12.2014 in Stuttgart**

#### **§ 1 Präambel**

Die Partei DIE LINKE in Baden-Württemberg steht in der Tradition der emanzipatorischen Kämpfe um die sozialen und freiheitlichen Rechte.

Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.

Sie ist all denen verpflichtet, die sich für Frieden und Gerechtigkeit in vielfacher Form engagieren und unterstützt den Kampf gegen jede Art von Krieg, gegen Ausbeutung und Unterdrückung, gegen Herrschaftsdenken, Rassismus und Antisemitismus und gegen die ungehemmte Ausplünderung der Natur.

Die Partei DIE LINKE strebt eine friedliche Welt ohne Krieg an. Ein Leben in Frieden ist für sie untrennbar verbunden mit erlebter Gerechtigkeit auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Das umfassende Ziel ist eine freie, gerechte, solidarische Gesellschaft, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes, gutes Leben führen können und in der sie in allen wichtigen Fragen der Gemeinschaft mitbestimmen.

- Freiheit des Einzelnen für ein selbstbestimmtes Leben als Grundlage für die Freiheit aller.
- Gleichheit in Bezug auf die menschliche Würde des Einzelnen und seine sozialen und freiheitlichen Rechte.
- Solidarität mit den Menschen, die von Armut, Ausbeutung und Unterdrückung in Deutschland, in Europa und weltweit betroffen sind.

Aus diesen Zielen folgen besondere Ansprüche an den Aufbau und die demokratische Verfasstheit unserer Partei.

Diese Satzung ist darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, die der basisdemokratischen Selbstbestimmung und demokratischen Mitwirkung breiten Spielraum bieten. Gleichzeitig sollen sie die Interessenvertretung der regionalen Belange im Landesverband fördern. Aus diesem Grund ist die Transparenz der Parteiorgane nach innen und außen erforderlich. Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und die Beratungspflicht mit den Mitgliedern an der Basis sowie die Vermeidung von Machthäufung sollen dazu dienen, diese Transparenz zu bewahren und die direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder der Partei zu sichern.

Die Arbeit vor Ort in den Kommunen, Städten und Kreisen ist die notwendige Voraussetzung für die Verankerung der Partei in der Bevölkerung und damit für ihre Gestaltungsmöglichkeit auch auf Landes- und Bundesebene. DIE LINKE bietet sich als Partner friedenspolitischer, sozialer, emanzipatorischer, antifaschistischer und ökologischer Bewegungen und Organisationen an, um deren Forderungen parlamentarisch zu vertreten. Die Mitglieder der Partei DIE LINKE engagieren sich in Gewerkschaften, Sozialforen, Arbeitsloseninitiativen, Friedens- und Antiglobalisierungsnetzwerken, Umweltverbänden und anderen demokratischen Initiativen.

Die Mitglieder der Partei DIE LINKE pflegen eine solidarische Form der Auseinandersetzung untereinander und mit Andersdenkenden. Sie vermeiden persönliche Diffamierungen und stellen die inhaltliche Argumentation in den Vordergrund der Auseinandersetzung.

## **§ 2 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Baden-Württemberg.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) DIE LINKE in Baden-Württemberg ist ein Landesverband der Bundespartei DIE LINKE und vertritt die programmatischen Aussagen der Bundespartei.
- (5) DIE LINKE in Baden-Württemberg hat den Anspruch, mittels ihrer programmatischen Aussagen zur Meinungsbildung in der Bevölkerung in Baden-Württemberg beizutragen.
- (6) DIE LINKE in Baden-Württemberg vertritt ihre landespolitischen Aussagen mit dem Ziel, eine Mehrheit in der Bevölkerung für sich und ihre Anliegen zu gewinnen und somit auch Verantwortung im Sinne ihrer Wähler tragen zu können.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Satzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
- (4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.
- (5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag hin mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat. Wenn Ort der Mitgliedschaft und Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis nicht übereinstimmen, muss das dem Landesvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Zugehörigkeit zu Kreisverbänden von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, entscheidet der Landesvorstand, nachdem dieses Mitglied dem Landesverband vom Parteivorstand zugewiesen wurde.
- (4) Die Landespartei führt eine zentrale Datei über die Mitglieder des Landesverbandes.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.
- (3) Bezahlte ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesverband sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
  - (a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen;
  - (b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen;
  - (c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen;
  - (d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen;

- (e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und sich selbst zu bewerben;
  - (f) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen (in Plattformen, Foren u.ä.);
  - (g) in Arbeits- und Interessengemeinschaften (AGs / IGs) mitzuwirken und in Eigeninitiative im Rahmen der politischen Grundsätze und der Satzung der Partei solche zu gründen;
  - (h) sich an Urabstimmungen der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- (a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten;
  - (b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren;
  - (c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen;
  - (d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen sowie bei Mitgliederentscheiden ist in Baden-Württemberg von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dies ist mit der Einladung anzukündigen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung bzw. die Landesordnung für Mitgliederentscheide.

### **§ 7 Gastmitglieder**

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
  - (a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden;
  - (b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen;
  - (c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.
  - (d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.
- (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.
- (6) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht. Das Nähere regelt § 13.

### **§ 8 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht:
  - (a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken;
  - (b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden;
  - (c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet:
  - (a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten;
  - (b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten;
  - (c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen, die gefassten Beschlüsse des Landesparteitags und die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Ausübung des Mandates zu respektieren und als Grundlage für die Entscheidungen in der Funktion als Mandatsträger/In zu nehmen;
  - (d) auf regelmäßigen Veranstaltungen gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen;
  - (e) den Organen der Landespartei regelmäßig Auskunft über ihre Arbeit zu geben und auf Einladung an den Landesparteitagen und an Landesvorstandssitzungen teilzunehmen;
  - (f) ihre Einkünfte aus dem Mandat und ihre Nebeneinkünfte parteiöffentlich zu machen;
  - (g) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen.

## **§ 9 Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Gebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Sie sind keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Innerparteiliche Zusammenschlüsse zeigen ihre Bildung dem Vorstand der jeweiligen Gliederung, in der sie tätig werden wollen, an. Dieser kann Einspruch erheben, wenn er die Voraussetzung für einen innerparteilichen Zusammenschluss nicht für gegeben hält. Gegen den Einspruch besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung bleibt die Arbeits- und Interessengemeinschaft nicht anerkannt.
- (3) Innerparteiliche Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können sich im Rahmen der Bundes- bzw. Landessatzung eine eigene Satzung geben.
- (4) Innerparteiliche Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- (5) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.
- (6) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Gebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages, des Landesausschusses oder einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Kreisverbandes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- (7) Gegen die Auflösung kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Arbeits- und Interessengemeinschaft ausgesetzt.
- (8) Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse tragen nach ihrer Anerkennung die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft“ (LAG). Die Anerkennung als LAG ist beim Landesvorstand zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn dem Zusammenschluss mindestens 15 Mitglieder aus Baden-Württemberg angehören, die aus mindestens vier verschiedenen Kreisverbänden stammen. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend davon der Landesausschuss eine Anerkennung als LAG auch dann beschließen, wenn die genannten Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind.
- (9) Landesarbeitsgemeinschaften berichten mindestens einmal pro Kalenderjahr im Mitgliederrundbrief des Landesverbandes über ihre laufende Tätigkeit. Sie haben jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Landesvorstand darüber zu informieren, welche Mitglieder ihnen mit Stand 1.1. des laufenden Jahres angehörten, durch welche Sprecher/innen sie derzeit vertreten werden und welchen Arbeitsplan die LAG im laufenden Kalenderjahr verfolgt.
- (10) Landesarbeitsgemeinschaften, welche die unter Absatz 8 und 9 genannten Voraussetzungen bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht erfüllt haben, verlieren bis auf Weiteres ihren Status als Landesarbeitsgemeinschaft. Vor dem 31.12.2011 anerkannte Landesarbeitsgemeinschaften genießen bis zum 31.12.2014 Bestandsschutz.
- (11) Landesarbeitsgemeinschaften können auf Antrag im Rahmen des Landesfinanzplans ein Grundbudget oder finanzielle Mittel für ihre Arbeit erhalten. Entsprechende Budgetanträge sind an den Landesvorstand zu richten und vom Landesvorstand bzw. vom Landesausschuss zu entscheiden.
- (12) Beantragt eine LAG die Unterstützung eines Projekts durch den Landesverband, so bedeutet dies im Fall einer Antragsannahme, dass das Projekt dann vom Landesverband durchgeführt und finanziert wird.
- (13) Landesarbeitsgemeinschaften haben Mitspracherechte im Landesausschuss gemäß § 24.

## **§ 10 Mitgliederentscheide**

- (1) Zu allen politischen und innerparteilichen Fragen, die den Landesverband der Partei betreffen, kann ein Mitgliederentscheid auf Landesebene stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 6 Abs. 3. Die zu entscheidenden Fragen müssen in Form eines Antrags an den Landesvorstand formuliert sein.
- (3) Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Mitgliederentscheid auf Landesebene findet statt
  - (a) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens 20% aller Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren oder
  - (b) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von 10% aller Kreisverbände oder
  - (c) auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes oder
  - (d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
  - (e) auf Beschluss des Landesausschusses.
- (5) Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Landesebene trägt der Landesverband.
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
- (7) Im Sinne eines obligatorischen Referendums ist die Durchführung eines Mitgliederentscheides für Beschlussfassungen zu folgenden Fragen verpflichtend:

- (a) die Auflösung des Landesverbandes.
  - (b) Änderung von §10 (Mitgliederentscheide) der Landessatzung.
  - (c) Die Beteiligung an Regierungskoalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (8) Näheres regelt der Landesparteitag in einer Landesordnung über Mitgliederentscheide.

### **§ 11 Gleichstellung**

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.
- (4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Landesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Landespartei in vollem Umfang.

### **§ 12 Geschlechterdemokratie**

- (1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenem einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter den Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbands zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen.
- (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

### **§ 13 Der Jugendverband der Partei**

- (1) Alle Mitglieder der Landespartei bis zur Altersgrenze des von der Bundespartei anerkannten Jugendverbandes sind passive Mitglieder dieses Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband in Textform gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.
- (3) Die Landespartei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Landespartei.
- (4) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze der Partei und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in der Bundessatzung ein Programm und eine eigene Satzung. Er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.
- (5) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit sowie Mittel für den Studierendenverband. Über die Verwendung der Mittel hat er gegenüber dem Landesvorstand Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Jugendverband der Landespartei hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist.
- (7) Der Jugendverband wählt aus der Anzahl seiner aktiven Mitglieder auf Landesebene Delegierte für den Landesparteitag und Vertreter für den Landesausschuss. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- (8) Der Jugendverband wählt auf Landesebene 2 Jugendvertreter, die zu den Vorstandssitzungen der Landespartei als Gäste eingeladen werden und sich an Diskussionen beteiligen können. Sie besitzen kein Stimmrecht.

- (9) Der Hochschulverband ist Teil des Jugendverbandes.
- (10) Alle studierenden Mitglieder der Landespartei und des Jugendverbandes auf Landesebene sind passive Mitglieder des Studierendenverbandes. Die Aktivierung der Mitgliedschaft erfolgt nach § 2, Absatz 1 der Bundessatzung des Studierendenverbandes.
- (11) Die Absätze (2) – (3) oben gelten für den Studierendenverband entsprechend.
- (12) Der Studierendenverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze der Partei und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in der Bundessatzung eine eigene Satzung. Er gestaltet in Kooperation mit dem Jugendverband seine Arbeit. Der Studierendenverband informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.
- (13) Der Studierendenverband der Landespartei hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist, sofern er diese im Jugendverband gestellt hat.

#### § 14 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband DIE LINKE in Baden-Württemberg gliedert sich in Kreisverbände. Ein Kreisverband beschränkt sich in der Regel auf das Gebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen eines Stadt- oder Landkreises.
- (2) Kreisverbände können in begründeten Ausnahmefällen die Mitglieder mehrerer territorial verbundener Stadt- oder Landkreise innerhalb der Verwaltungsgrenzen einer Region umfassen. Wird für einen einzelnen Stadt- oder Landkreis die Bildung eines eigenständigen Kreisverbands gewünscht, so hat der Landesvorstand auf Antrag eines Ortsvorstandes innerhalb des die Eigenständigkeit wünschenden Gebiets oder eines betroffenen Kreisvorstandes dazu eine Versammlung der Mitglieder innerhalb der Verwaltungsgrenzen des die Eigenständigkeit wünschenden Stadt- oder Landkreises einzuberufen, die darüber abzustimmen hat, ob ein entsprechender Antrag an den Landesausschuss bzw. Landesparteitag zur Entscheidung nach § 14 (4) gestellt wird.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Gebiet eines Landkreises auch in mehr als einen territorial verbundenen Kreisverband gegliedert werden.
- (4) Über die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden, die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände entscheidet der Landesausschuss im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände. Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag.
- (5) Der Parteivorstand kann Kreisverbände im Ausland bilden und diese einem Landesverband mit dessen Zustimmung zuordnen.
- (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (7) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundes- oder Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (8) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Es können weitere Organe bestehen.
- (9) Der Kreisparteitag ist in der Regel das höchste Organ des Kreisverbandes. Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern, die vollständig in nachgeordnete Gebietsverbände (Ortsverbände) gegliedert sind, können ihre Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchführen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.
- (10) Der Kreisvorstand muss mindestens aus drei Vorstandsmitgliedern, inklusive Schatzmeister/In bestehen. Sie bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Es kann weitere Mitglieder des Kreisvorstandes geben.
- (11) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitags im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.
- (12) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesvorstandes aufgelöst werden. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt. Es bedarf der Bestätigung durch den Landesausschuss.
- (13) Gegen die Auflösung eines Kreisverbandes kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt und dem Landesvorstand übertragen.

#### § 15 Ortsverbände

- (1) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisvorstand, in Streitfällen der Kreisparteitag, sofern nicht Absatz 5-6 zutrifft. Ortsverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Organe eines Ortsverbands sind mindestens die Jahreshauptversammlung und der Vorstand. Es können weitere Organe bestehen. Der Vorstand muss aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Vorstände sollen im Gebiet des Ortsverbands ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis haben.
- (3) Mitglieder des Ortsverbands sind in der Regel jene Mitglieder der Partei, die ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis im Gebiet des Ortsverbands haben. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf seinen schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung des Kreisvorstandes und des Vorstandes des aufnehmenden Ortsverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat. Der Wechsel in den neuen Ortsverband wird frühestens sechs Wochen nach Entscheidung des Antrags durch den Kreisvorstand wirksam, vorher besteht im neuen Ortsverband kein Stimm- oder Wahlrecht. Ortsverbände sollen mindestens zu zwei Dritteln aus Mitgliedern bestehen, die ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis im Gebiet des Ortsverbands haben.

- (4) Beschlüsse der Ortsverbandsorgane, die der Satzung und den grundsätzlichen politischen Richtlinien des Landes- oder Kreisverbandes widersprechen, sind unwirksam.
- (5) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (6) Gegen die Auflösung eines Ortsverbandes kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt.

#### **§ 15a Mitgliederversammlungen in Regionalverbänden**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für durch Landesgesetz begründete regionale Gebietskörperschaften, deren Gebiet mehr als einen Stadt- oder Landkreis umfasst und deren Vertreterversammlung durch Direktwahl gewählt wird.
- (2) Die im Gebiet des Regionalverbands wohnenden Mitglieder werden zur Verabschiedung eines Wahlprogramms zur Regionalwahl oder ansonsten nach Bedarf zu einer regionalen Mitgliederversammlung eingeladen. Für die Einladung, Versammlungsleitung und Protokollierung von Beschlüssen ist der Landesvorstand oder ein von ihm delegierter Kreisvorstand im Gebiet des Regionalverbands zuständig. Der Entwurf des Wahlprogramms ist zusammen mit der Einladung spätestens 4 Wochen vorher zu verschicken.

#### **§ 16 Organe der Landespartei und der Gliederungen**

- (1) Organe der Landespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Landespartei sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden.

#### **§ 17 Aufgaben des Landesparteitages**

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes der Partei DIE LINKE in Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesparteitag berät und beschließt über:
  - (a) die grundsätzlichen organisatorischen Fragen und Richtlinien der politischen Arbeit im Landesverband;
  - (b) die Satzung und die Finanzordnung der Landespartei,
  - (c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
  - (d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
  - (e) den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
  - (f) den Prüfbericht der Landesfinanzrevisionskommission,
  - (g) die Arbeit und den Bericht des Landesausschusses
  - (h) an ihn gerichtete Anträge.
- (3) Der Landesparteitag wählt:
  - (a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - (b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
  - (c) die Mitglieder der Landes-Finanzrevisionskommission,
  - (d) die Mitglieder der Landespartei für den Bundesausschuss.
- (4) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission und des Präsidiums des Landesausschusses entgegen.
- (5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der Grundlage ihres Berichtes.
- (6) Der Landesparteitag berät über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene. Entscheidungen darüber fallen durch Mitgliederentscheid nach § 10, Absatz 7c.

#### **§ 18 Zusammensetzung des Landesparteitages und Wahl der Delegierten**

- (1) Der Landesparteitag konstituiert sich nach dem Delegiertenprinzip. Er setzt sich zusammen aus Delegierten mit beschließender und Delegierten / Teilnehmer/Innen mit beratender Stimme.
- (2) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
  - (a) 200 Delegierte aus den Kreisverbänden. Die Delegierten werden auf Kreismitgliederversammlungen oder auf Kreisdelegiertenversammlungen gewählt.
  - (b) Zehn Delegierte aus dem Jugendverband Linksjugend 'solid. Die Delegierten werden von den baden-württembergischen Mitgliedern des Jugendverbandes gemäß seiner Satzung unter Beachtung der Bestimmungen zur Geschlechterdemokratie in §12(4) der Landessatzung gewählt.
- (3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand spätestens drei Monate vor der ersten Tagung einer neuen Amtsperiode des Landesparteitages parteiöffentlich bekannt gegeben. Für den Delegiertenschlüssel zugrunde zu legen sind die Zahlen der beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitglieder in den Kreisverbänden zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres, wobei die Delegiertenmandate der Kreisverbände entsprechend der Zahl der Mitglieder paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt werden.
- (4) Die Delegierten mit beschließender Stimme sind vor jeder neuen Amtsperiode eines ordentlichen Landesparteitages neu zu wählen. Außerordentliche Parteitage werden mit den Delegierten der laufenden Amtsperiode des Landesparteitages durchgeführt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landespartei selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Die Wahl soll spätestens 6 Wochen vor dem nächsten Landesparteitag stattfinden.

- (5) Delegierte mit beschließender Stimme können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die zusammen mit den Delegierten nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind. Die Kreisverbände haben dem Landesvorstand mitzuteilen, in welcher Reihenfolge die Ersatzdelegierten die Delegierten des Kreisverbandes im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung hat sich nach der erzielten Stimmenzahl bei der Wahl der Ersatzdelegierten zu richten. Im Vorfeld der Tagung eines Landesparteitages bzw. spätestens bei deren Eröffnung haben die Kreisverbände dem Landesvorstand bzw. der Mandatsprüfungskommission mitzuteilen, welche Delegierte zur Tagung verhindert sind und durch welche Ersatzdelegierte sie vertreten werden.
- (6) Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme an:
  - (a) die Mitglieder des Landesvorstandes;
  - (b) die Mitglieder des Landesausschusses;
  - (c) die Abgeordneten, die aus dem Landesverband in den Landtag von Baden-Württemberg, den Deutschen Bundestag und das europäische Parlament gewählt wurden;
  - (d) die Vertreter aus dem Landesverband in den Organen der Europäischen Linken (EL);
  - (e) die Mitglieder der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission;
  - (f) die Mitglieder des Parteivorstands und des Bundesausschusses aus Baden-Württemberg.
- (7) Delegierte mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

### **§ 19 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages**

- (1) Tagungen des Landesparteitages werden vom Landesvorstand einberufen und finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ein Landesparteitag wird für höchstens zwei Jahre gewählt und kann während dieser Amtsperiode aus mehreren Tagungen bestehen.
- (2) Tagungen des Landesparteitages werden auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes und dem Hinweis auf geltende Antragsfristen und -modalitäten mit einer Frist von mindestens acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Organe und Gliederungen der Landespartei, die Delegierten und Ersatzdelegierten und weitere in § 18 genannte Mitglieder des Landesparteitages einberufen. Die Einberufung der Tagung eines Landesparteitages ist zeitgleich auf der Webseite des Landesverbands zu veröffentlichen.
- (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag sind dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Tagung eines Landesparteitages zu melden. Spätestens vier Wochen vor der Tagung eines Landesparteitages sind die Delegierten vom Landesvorstand zu laden.
- (4) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (5) Ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der Fristen vom Landesvorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Landesausschuss beantragt wurde.
- (6) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, Anträge an den Landesparteitag zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (7) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld von jeder ordentlichen Tagung des Landesparteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Landesausschuss wählt in Vorbereitung auf einen Landesparteitag für dessen Amtsperiode eine Antragsberatungskommission, die eingereichte Anträge nach Inhalten sortiert bzw. zusammenfasst, Beschlussvorlagen aus bestehenden Anträgen erarbeitet und die Reihenfolge für die Beratung auf dem Landesparteitag vorschlägt. Die Mitglieder der Antragsberatungskommission müssen von den Delegierten auf der ersten Tagung eines Landesparteitages bestätigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (9) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn jeder Tagung des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen und gleichzeitig auf der Homepage des Landesverbands zu veröffentlichen.
- (10) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind durch den Landesvorstand spätestens 6 Wochen vor dem Landesparteitag zu veröffentlichen. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.
- (11) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 25 Delegierten mit beschließender Stimme auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (12) Fristgemäß eingereichte Anträge, welche von Organen eines Kreis- und Ortsverbandes, Organen des Landesverbands, durch Landesarbeitsgemeinschaften, vom Jugend- oder Studierendenverband, durch Kommissionen des Landesparteitages oder von mindestens 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder durch Beschluss des Landesparteitages an den Landesvorstand, den Landesausschuss, eine Kommission oder ein anderes zuständiges Gremium zu überweisen.
- (13) Näheres zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- (14) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorausgegangenen ordentlichen Landesparteitages.
- (15) Der Landesausschuss schlägt in Vorbereitung auf einen Landesparteitag für dessen Amtsperiode ein Tagungspräsidium vor, dessen Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Die erste Tagung eines Landesparteitages entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieses Gremiums. Ergeben



- sich während der Amtsperiode Veränderungen in dessen Zusammensetzung oder wird eine solche auf einer Tagung des Landesparteitages beantragt, entscheidet der Landesparteitag über dessen neue Zusammensetzung.
- (16) Der Landesvorstand schlägt in Vorbereitung auf den Landesparteitag eine Mandatsprüfungskommission und eine Wahlkommission vor, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung des Landesparteitages zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
  - (17) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch das Tagungspräsidium zu beurkunden.

## **§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.
- (2) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landespartei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse. Sie führt die Mitgliederdatei des Landesverbandes.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
  - (a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
  - (b) die Abgabe von Stellungnahmen der Landespartei zu aktuellen politischen Fragen in der Öffentlichkeit;
  - (c) die Feststellung des Delegiertenschlüssels zur Wahl der Delegierten für den Landesparteitag;
  - (d) Die Festlegung der Delegiertenwahlkreise und des Delegiertenschlüssels zur Wahl der Delegierten für den Landesparteitag nach den Vorgaben der vom Landesparteitag zu verabschiedenden Landeswahlordnung;
  - (e) die Durchführung des vom Landesparteitag bzw. Landesausschuss beschlossenen Finanzplans.
  - (f) die Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage;
  - (g) die Umsetzung der vom Landesparteitag und vom Landesausschuss gefassten Beschlüsse;
  - (h) die Beschlussfassung über Anträge, die durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss an den Landesvorstand überwiesen werden;
  - (i) die politische und organisatorische Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse;
  - (j) die Kommunikation mit der Bundespartei und mit den anderen Landesverbänden;
  - (k) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Landesvertreter/Innenversammlung zur Aufstellung von KandidatInnen für die Bundestagswahlen nach den Maßgaben des Bundeswahlgesetzes und die Einreichung (Unterzeichnung) der Landeslisten;
  - (l) Notwendige Sofortmaßnahmen, um die Partei vor Schaden zu bewahren. Derartige Maßnahmen gelten als vorläufig und bedürfen der Bestätigung des Landesausschusses. Letztinstanzlich entscheidet die Bundesschiedskommission.

## **§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Regelungen zur Anzahl der Vorstandsmitglieder enthält die Landeswahlordnung.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Landesvorstand eine Vertreterin und ein Vertreter des anerkannten Jugendeinschließlich Hochschulverbandes nach §13(8) dieser Satzung als Jugendvertreter mit beratender Stimme an. Sie werden von den Mitgliedern des Jugendverbandes gemäß seiner Satzung gewählt.
- (3) Der Frauenanteil im Landesvorstand muss 50% betragen. Stellen sich nicht ausreichend Frauen zur Wahl des Landesvorstandes, bleiben die Frauenplätze vakant und können auf einem der nächsten Landesparteitage nachgewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht der Schiedskommission oder der Revisionskommission angehören.
- (5) Weitere Kriterien zur Kandidatur für den Landesvorstand siehe §35(4)
- (6) Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Landesvorstandes regelt die Landeswahlordnung.
- (7) Der Landesvorstand wird in der Regel alle 2 Jahre auf der ersten Tagung eines Landesparteitages für dessen Amtsperiode neu gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Unbenommen davon findet eine Neuwahl des Landesvorstandes auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstands können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Für diesen Fall muss der Landesparteitag eine Nachwahl durchführen. Für nachgewählte Mitglieder des Landesvorstandes endet die Amtszeit mit der Neuwahl des gesamten Landesvorstandes.

## **§ 22 Arbeitsweise des Landesvorstandes**

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, alle Mitglieder des Landesvorstandes umfassend und rechtzeitig über seine Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

- (4) Von den geschäftsführenden Landesvorstandsmitgliedern vertreten 2 Mitglieder den Landesverband im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Daneben können im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB auch zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinschaftlich die Partei gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Landesvorstand beruft auf der Basis einer langfristigen Terminplanung eine in der Regel parteiöffentliche Sitzung des Landesvorstandes ein.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Auf der Sitzung wird eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung bestimmt. Die Protokolle sind von der Sitzungsleitung und der Protokollführung gemeinsam zu unterzeichnen und mindestens 4 Jahre lang zur Einsicht aufzubewahren. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (8) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Arbeit und Beschlüsse sind der Landesausschuss, und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit alle Mitglieder des Landes- und ggf. des Jugendverbandes umfassend zu unterrichten.
- (9) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

### **§ 23 Aufgaben des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss ist ein Organ der Landespartei mit Konsultativ- Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand. Er beschließt die Richtlinien für die politische Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse.
- (2) Der Landesausschuss fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Kreisverbände. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen. Er gewährleistet die gegenseitige Information und die Koordination zwischen den Kreisverbänden, dem Landesvorstand und der Landtagsfraktion, insbesondere bei Kampagnen und Wahlen.
- (3) Der Landesausschuss beschließt den jährlichen Finanzplan (Haushalt) des Landesverbandes, bzw. den entsprechenden Antrag für den Landesparteitag auf Grundlage der Vorlage des Landesvorstandes und ggf. eines Vorschlages des Landesfinanzrates unter Berücksichtigung der Landesfinanzordnung und der vom Landesparteitag beschlossenen grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit.
- (4) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesausschuss insbesondere über:
  - (a) die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden, die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände. Kommt mit letzteren kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Landesparteitag.
  - (b) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes;
  - (c) Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden;
  - (d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastung eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet;
  - (e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.
- (5) Der Landesausschuss kann Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes verweisen.
- (6) Der Landesausschuss wählt eine Antragsberatungskommission und ein Tagungspräsidium in Vorbereitung auf einen Landesparteitag.

### **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses**

- (1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme maximal 60 Mitglieder an. Jeder Kreisverband ist durch mindestens einen Delegierten im Landesausschuss vertreten. Weiterhin entsenden der Jugendverband, der Landesvorstand und die Landesarbeitsgemeinschaften eine begrenzte Zahl von Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung regelt die Landeswahlordnung. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses müssen durch die Kreisverbände delegiert sein.
- (2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:
  - (a) alle Mitglieder des Parteivorstandes und des Bundesausschusses aus Baden-Württemberg;
  - (b) alle Mitglieder der Bundestagsfraktion und der Landtagsfraktion aus Baden-Württemberg;
  - (c) alle Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesfinanzrevisionskommission.
- (3) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Mitglieder mit beratender Stimme haben im Landesausschuss die gleichen Rechte wie Landesausschussmitglieder mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.
- (4) Die Mitglieder mit beschließender Stimme können im Verhinderungsfall durch Stellvertreter/innen vertreten werden. Die Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen mit beschließender Stimme werden von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweiligen Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren nominiert. Die Mitglieder mit beschließender Stimme müssen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.

## **§ 25 Einberufung und Arbeitsweise des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen und tagt parteiöffentlich. Seine Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre.
- (2) Der Landesausschuss muss unverzüglich auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Präsidium des Landesausschusses beantragt.
- (3) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesausschuss wählt für jede Amtsperiode auf seiner jeweils konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem die Vorbereitung, Einberufung mit Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung obliegt. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Präsidium nicht angehören. Bis zur Neuwahl des Präsidiums bleiben die bisherigen Präsidiumsmitglieder im Amt.
- (5) Das Präsidium des Landesausschusses lädt die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender und beratender Stimme sowie die Teilnehmer ein, die ihre Teilnahme beantragt haben. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung erfolgen. In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Tagung ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden.
- (6) Anträge an den Landesausschuss können bis spätestens eine Woche vor der Tagung beim Präsidium des Landesausschusses eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn dem mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.
- (7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 26 Die finanziellen Mittel der Landespartei**

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Landespartei werden durch den Landesvorstand und die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und Landesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Landespartei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Landesfinanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Landespartei entrichten ihre Mitgliedsbeiträge an den Landesverband entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

## **§ 27 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

Der Landesvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig. Der Landesausschuss entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesfinanzrates bzw. des Landesvorstandes.

## **§ 28 Landesfinanzrat**

- (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zur Verteilung von Fonds vor und gibt seine Empfehlungen an die Organe der Landespartei.
- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus dem/der Landesschatzmeister/In und den Schatzmeister/Innen aus den Kreisverbänden.
- (3) Der Landesfinanzrat tagt nach Bedarf. Die Sitzung des Landesfinanzrates wird in der Regel von dem/der Landesschatzmeister/In einberufen oder wenn Schatzmeister/Innen aus mindestens 10 Kreisverbänden gemeinsam eine Sitzung beantragen.
- (4) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (5) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 29 Finanzrevision**

- (1) In den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden auf Landesebene durch den Landesparteitag, auf Kreisebene durch die Kreisparteitage gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen oder Ausschüssen in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträger/Innen derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Landespartei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Landespartei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände und der Geschäftsstellen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen auf Landes- und Kreisebene. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an den Landesparteitag bzw. auf Kreisebene an den Kreisparteitag.
- (5) Näheres zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.

### **§ 30 Innerparteiliche Transparenz**

- (1) Die Organe der Partei beraten sowohl auf Landesebene als auch auf Kreisebene grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn über Personen, insbesondere über deren persönliche Angelegenheiten und Rechte debattiert oder beschlossen wird.
- (5) Auf der Homepage der Partei werden alle Termine des geschäftsführenden Landesvorstands und alle Termine und Beschlüsse des Landesvorstands rechtzeitig bzw. zeitnah veröffentlicht.

### **§ 31 Datenschutz**

Die Landesgeschäftsstelle führt eine zentrale Mitgliederdatei über Mitglieder des Landesverbandes. Mitgliederdaten dürfen nur mit Erlaubnis des betroffenen Mitglieds an Dritte und nur innerhalb der Partei zum Zweck der Zusammenarbeit weitergegeben werden. Ansonsten gelten die Richtlinien des gesetzlichen Datenschutzes.

### **§ 32 Anträge**

- (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.
- (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist dem/der Antragsteller/In unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

### **§ 33 Einladung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Einladungen zu Tagungen der Parteiorgane oder Unterlagen zu diesen Tagungen werden per einfacher Briefpost an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden versendet. Sie können auch per Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse vom Empfänger zu diesen Zwecken hinterlegt wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der gewählten Parteiorgane regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 34 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Landessatzung, die Landeswahlordnung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungserneuernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Alle anderen Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Delegierten) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber/innen betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein/e wahlberechtigte/r Versammlungsteilnehmer/in dem widerspricht.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

### **§ 35 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandate**

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Landesausschusses.
- (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.
- (5) Notwendige Aufwendungen, die aus der Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Landesfinanzordnung, des Landesfinanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Landespartei zu erstatten.

### **§ 36 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandate**

- (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
  - (a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
  - (b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.
- (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet umgehend die entsprechenden Schritte ein.

### **§ 37 Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag**

Der Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag wird durch den Parteivorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgelegt. Die Verteilung der Mandate innerhalb eines Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand entsprechend der Mitgliederzahlen in Delegiertenwahlkreisen. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.

### **§ 38 Wahl der Delegierten für den Bundesausschuss**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände für den Bundesausschuss werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den Delegiertenzahlen des Bundesparteitages paarweise im Divisorenverfahren nach Adams und wird durch den Parteivorstand den Landesverbänden mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.

### **§ 39 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen**

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landesparlament (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.
- (3) Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

### **§ 40 Aufstellung von Wahlkreisbewerber/Innen und Landeslisten**

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller gesetzlich wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller gesetzlich wahlberechtigten Mitglieder des Landesverbandes oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

### **§ 41 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Landespartei wählt der Landesparteitag eine Landesschiedskommission. Die Landesschiedskommission schlichtet Streitfälle innerhalb des Landesverbandes. Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission dient die Bundesschiedskommission.
- (2) Kreisverbände können Schlichtungskommissionen wählen, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände sind möglich. Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb der Kreisverbände. Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Schlichtungskommissionen dient die Landesschiedskommission.
- (3) Die Schiedskommissionen bzw. die Schlichtungskommissionen werden nur auf Antrag tätig.
- (4) Über die Eröffnung von Schieds- oder Schlichtungsverfahren entscheidet die zuständige Schieds- bzw. Schlichtungskommission.
- (5) Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden alle zwei Kalenderjahre neu gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstands, des Landesvorstands, des Bundesausschusses oder eines Kreisvorstands sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Für Mitglieder von Schlichtungskommissionen auf Kreisebene gelten entsprechende Regelungen und Voraussetzungen.

- (6) Für die Tätigkeit der Landesschiedskommission gilt die Schiedsordnung der Partei, welche die genauen Zuständigkeiten der Landesschiedskommission und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regelt und den Antragstellern rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Für Schlichtungsverfahren auf Kreisebene gelten entsprechende Regelungen der Schiedsordnung.
- (7) Näheres zu Schieds- oder Schlichtungsverfahren regelt die Schiedsordnung.

#### **§ 42 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE in Baden-Württemberg in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesfinanzordnung, die Landesschiedsordnung, die Landesordnung zu Mitgliederentscheiden und die Landeswahlordnung sind Bestandteil dieser Satzung und können vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen oder geändert werden.
- (3) Beschlossen auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE in Baden-Württemberg am 20. Oktober 2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag vom 29. April 2012.

# **DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg**

## **Landesordnung für Mitgliederentscheide**

**beschlossen durch den Landesparteitag am 29.4.2012 in Stuttgart,  
zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24.11.2013 in Stuttgart**

### **§ 1 Bestimmungen der Landessatzung**

- (1) Zu allen politischen und innerparteilichen Fragen, die den Landesverband der Partei betreffen, kann ein Mitgliederentscheid auf Landesebene stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 6 Abs. 3 der Landessatzung. Die zu entscheidenden Fragen müssen in Form eines Antrags an den Landesvorstand formuliert sein.
- (3) Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Mitgliederentscheid auf Landesebene findet statt
  - (a) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens 20% aller Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren oder
  - (b) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von 10% aller Kreisverbände oder
  - (c) auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes oder
  - (d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
  - (e) auf Beschluss des Landesausschusses.
- (5) Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Landesebene trägt der Landesverband.
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
- (7) Im Sinne eines obligatorischen Referendums ist die Durchführung eines Mitgliederentscheides für Beschlussfassungen zu folgenden Fragen verpflichtend:
  - (a) die Auflösung des Landesverbandes,
  - (b) Änderung von §10 (Mitgliederentscheide) der Landessatzung,
  - (c) die Beteiligung an Regierungskoalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

### **§ 2 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid**

- (1) Anträge auf Durchführung eines Mitgliederentscheids nach § 1 Abs. 4 (a-c) können jederzeit an den Landesvorstand gerichtet werden. Dieser prüft die Anträge und entscheidet spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags über die Zulässigkeit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliederentscheid muss folgende Unterlagen enthalten:
  - (a) eine ausformulierte Abstimmungsfrage, über die beim Mitgliederentscheid mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ als Antwortalternativen abgestimmt werden soll. Bezieht sich die Abstimmungsfrage auf die Annahme oder Ablehnung eines Antragstextes, so ist auch dieser Antragstext in fertig ausgearbeiteter Form beizufügen.
  - (b) eine Antragsbegründung im Umfang von höchstens 3.000 Zeichen. Sie wird im Fall der Durchführung des Mitgliederentscheids in den Abstimmungsunterlagen mit enthalten sein. Werden in der Abstimmungsfrage oder im Antragstext verschiedene Gegenstände miteinander verbunden, über die einzeln abgestimmt werden könnte, ist auch zu begründen, warum sie verbunden werden oder zu erklären, dass sie einzeln zur Abstimmung gestellt werden sollen (punktweise Abstimmung);
  - (c) die namentliche Benennung von mindestens zwei und höchstens fünf Parteimitgliedern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertrauenspersonen). Diese Vertrauenspersonen handeln gemeinsam und treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.
- (3) Bei Anträgen auf Mitgliederentscheid nach § 1 Abs. 2 (a) oder (b) sind von den antragstellenden Kreisverbänden außerdem alle Beschlussprotokolle vollständig zur Prüfung vorzulegen. Die Beschlussprotokolle müssen alle Angaben nach Absatz 2 enthalten.
- (4) Bei Anträgen auf Mitgliederentscheid nach § 1 Abs. 2 (c) sind von den Antragsteller/innen außerdem die notwendigen Unterstützungsunterschriften von Parteimitgliedern des Landesverbands vorzulegen. Zur Prüfung ist die zentrale Mitgliederdatei der Partei maßgebend. Eine Unterstützungsunterschrift ist gültig, wenn die unterzeichnende Person am Tag der Einreichung Mitglied der Partei war. Die Unterstützungsformulare müssen alle Angaben nach Absatz 2 und den Hinweis enthalten, dass durch die Unterzeichnung ein Mitgliederentscheid beantragt wird, sowie Name, Vorname, Geburtsdatum oder Mitgliedsnummer der Unterstützenden und die eindeutig zuordenbaren persönlichen Unterschriften. Unterschriftsleistung per e-mail ist möglich.
- (5) Ein Antrag kann beim Landesvorstand bereits mit dem Beschlussprotokoll eines Kreisverbands oder mit 40 gültigen Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Auf Verlangen der Vertrauenspersonen hat der Landesvorstand binnen zwei Monaten nach Einreichung eine Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit nach Absatz 6 zu treffen, die Pflicht zur späteren Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 bleibt davon unberührt. Sind diese weiteren Voraussetzungen erfüllt, hat dies der Landesvorstand gesondert festzustellen.
- (6) Als unzulässig ist durch den Landesvorstand ein Antrag abzuweisen,
  - (a) wenn die Antragsfrage oder der Antragstext nicht eindeutig sind oder ohne Begründung mehrere Gegenstände verbinden;

- (b) wenn die Antragsfrage oder der Antragstext nicht sachbezogene Werturteile oder Begründungsbestandteile enthalten;
- (c) wenn die Beschlussfassung nicht in die Entscheidungskompetenz des Landesverbands fällt;
- (d) wenn der Beschluss gegen die Satzung oder geltendes Recht verstoßen würde;
- (e) wenn die Formvorschriften dieser Ordnung nicht eingehalten sind und der Verstoß sich nicht heilen lässt;
- (f) wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat oder ein solcher zum Zeitpunkt der Einreichung bereits zugelassen oder beschlossen ist.

Redaktionelle Änderungen der Abstimmungsfragen bzw. der Abstimmungstexte durch den Landesvorstand sind nur insoweit möglich, wie sie zur Heilung von heilbaren Zulassungsmängeln notwendig und möglich sind. Sie dürfen in keinem Fall sinnverändernd sein und bedürfen des Einverständnisses der Antragsteller.

- (7) Der Landesparteitag oder der Landesausschuss können gemäß § 1 Absatz 2 (d-e) beschließen, dass ein Mitgliederentscheid stattfindet. Zu einem bereits zugelassenen Mitgliederentscheid können sie beschließen, dass zur gleichen Thematik eine alternative Abstimmungsfrage bzw. ein alternativer Abstimmungstext zusätzlich mit zur Abstimmung vorgelegt wird.
- (8) In Angelegenheiten, die nach Parteiengesetz zwingend der Beschlussfassung durch den Landesparteitag vorbehalten sind, kann ein Landesparteitag beschließen, das Inkrafttreten eines Landesparteitagsbeschlusses unter den Vorbehalt einer Bestätigung durch einen Mitgliederentscheid zu stellen. In diesem Fall wird statt über einen Antragstext über den vollständigen Beschlusstext des Landesparteitages abgestimmt. Der entsprechende Beschluss des Landesparteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt oder aufgehoben. Anträge auf Mitgliederentscheide mit empfehlendem Charakter zu den dem Landesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten bleiben unbenommen.
- (9) Jedes Mitglied des Landesverbands kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 5 oder des Beschlusses des Landesparteitages bzw. des Landesausschusses Widerspruch zur Frage der Zulässigkeit bei der Landesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet erstinstanzlich binnen einer Frist von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs.

### **§ 3 Vorbereitung und Diskussion des Mitgliederentscheides**

- (1) Mit der positiven Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 ist der Antrag einschließlich der Begründung unverzüglich im Internetportal des Landesverbands zu veröffentlichen. Bei einer Entscheidung nach § 2 Abs. 5 kann er sechs Monate später wieder aus dem Internetportal gelöscht werden, falls bis dahin die notwendigen Unterschriften bzw. Protokolle nach § 1 Abs. 4 (a-c) nicht vollständig nachgereicht wurden.
- (2) Die Organe des Landesverbands und seine Gebietsverbände haben sich nach der positiven Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 aller Handlungen zu enthalten, die das Anliegen des Antrags von vornherein unterlaufen würden.
- (3) Der Landesvorstand soll eine schriftliche Stellungnahme zum Antragstext abgeben.
- (4) Alle Organe des Landesverbands und seine Gebietsverbände haben nach erfolgter Zulassung nach § 2 Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass eine breite innerparteiliche Diskussion über das Für und Wider der beim Mitgliederentscheid zu beantwortenden Frage ermöglicht wird.
- (5) Der Mitgliederentscheid kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen entfallen, wenn der Landesausschuss oder der Landesvorstand den Antrag inhaltlich durch einen Beschluss übernimmt. Der Mitgliederentscheid entfällt auch dann, wenn die Vertrauenspersonen bis spätestens drei Wochen vor dem Versand der Abstimmungsunterlagen den Antrag anderweitig für erledigt erklären oder zurückziehen.
- (6) Fällt in den Zeitraum zwischen der Feststellung der Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 und dem Versand der Abstimmungsunterlagen ein Landesparteitag, so muss der Landesparteitag über die zum Mitgliederentscheid gestellte Frage abstimmen. Stimmt er der Frage mit der zum Inkrafttreten eines Beschlusses erforderlichen Mehrheit im Sinne der Vertrauenspersonen des Begehrens zu, so entfällt der Mitgliederentscheid. Den Vertrauenspersonen des Antrags auf Mitgliederentscheid ist auf dem Landesparteitag Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.

### **§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids**

- (1) Ein Mitgliederentscheid ist spätestens sechs Monate nach der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags auf Mitgliederentscheid bzw. spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung durchzuführen.
- (2) Der Landesvorstand setzt den Termin des Mitgliederentscheides fest. Er kann im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen die Frist nach Abs.1 verlängern.
- (3) Mehrere Mitgliederentscheide können organisatorisch zusammengefasst werden.
- (4) Zur Durchführung von Mitgliederentscheiden setzt der Landesvorstand spätestens mit der Zulassung eines Mitgliederentscheids nach § 2 Abs. 1 eine Abstimmungskommission ein. Sie bleibt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren im Amt, kann aber jederzeit ergänzt oder neu eingesetzt wird. Die Abstimmungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Sie dürfen mehrheitlich nicht dem Landesvorstand oder dem Initiatorenkreis eines zur Abstimmung stehenden Mitgliederentscheids angehören. Die Abstimmungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Abstimmungsleiterin oder einen Abstimmungsleiter. Die Abstimmungskommission leitet und überwacht die Durchführung des Mitgliederentscheides, ermittelt und protokolliert das Abstimmungsergebnis. Die Abstimmungskommission wird von der Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und kann bei Bedarf weitere Helferinnen und Helfer hinzuziehen.
- (5) Beim Mitgliederentscheid stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben oder von der Beitragszahlung befreit sind und deren Parteimitgliedschaft spätestens zwei Wochen vor Versand der Abstimmungsunterlagen zum Mitgliederentscheid (Stichtag) wirksam ist. Veränderungen durch Austritte, Eintritte, Umzüge, Todesfälle, Ausschlüsse oder Beitragszahlungen nach diesem Stichtag sind für das Stimmrecht irrelevant.



- (6) Die Abstimmungsunterlagen müssen enthalten:
- (a) Einen einheitlichen Stimmzettel mit den Abstimmungsfragen und der Möglichkeit, jeweils mit JA oder NEIN zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Weitere Angaben sind auf dem Stimmzettel nicht zulässig.
  - (b) Einen Umschlag, in den der von den Abstimmenden ausgefüllte Stimmzettel zu stecken und der daraufhin zu verschließen ist.
  - (c) Eine eidesstattliche Erklärung, mit der die/der Abstimmende ihre/seine Stimmberechtigung durch Eintragung von Vor- und Nachnamen, des Geburtsdatums und durch Unterschriftsleistung versichert. Die vorgefertigten eidesstattlichen Erklärungen müssen mit durchnummeriert sein, um sicherstellen zu können, dass jede/r Abstimmungsberechtigte nur einmal abstimmt.
  - (d) Einen mit dem Aufdruck „Porto zahlt Empfänger“ versehenen Rücksendeumschlag, in den die eidesstattliche Erklärung und der verschlossene Umschlag mit dem Stichzettel zu stecken und zu verschließen ist.
  - (e) Eventuelle Antragstexte, auf die sich die Abstimmungsfragen beziehen.
  - (f) Die Begründungen der Antragsteller/innen nach § 2 Abs. 2b.
  - (g) Stellungnahmen des Landesvorstands zu den verschiedenen Abstimmungsfragen bzw. -texten, die nicht länger als jeweils 3000 Zeichen sein dürfen.
  - (h) Ein neutral gehaltenes Begleitschreiben der Abstimmungskommission mit Hinweisen zur Bearbeitung der Abstimmungsunterlagen und zum allgemeinen Verfahren der Durchführung des Mitgliederentscheids. Dabei ist insbesondere auf die Rücksendefrist hinzuweisen. Enthalten die Texte nach § 4 Abs. 6 (e-g) Tatsachenbehauptungen, die unrichtig oder umstritten sind, kann die Antragskommission in einer Anmerkung darauf hinweisen.
- Die Beifügung weiterer Unterlagen ist nicht zulässig.
- (7) Eine geheime Stimmabgabe, die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung und ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen dem Erhalt der Unterlagen und der Rücksendefrist sind zu gewährleisten. Die Rücksendung hat direkt an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen, nicht an die Kreisverbände. Weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens legt die Abstimmungskommission fest.
- (8) Wird parallel über verschiedene Abstimmungsfragen abgestimmt, die konkurrierende Vorlagen darstellen oder sich auf Antragstexte beziehen, die untereinander logisch unvereinbare Aussagen enthalten, so ist auf dem Stimmzettel zusätzlich eine durch die Abstimmungskommission zu formulierende Stichfrage vorzusehen, die für den Fall, dass einander widersprechende Anträge beim Mitgliederentscheid gleichzeitig die erforderliche Mehrheit finden, entscheidet, welche Alternative als vorrangig gilt. Beschlossen ist in diesem Fall jene Vorlage, auf die bei der Stichfrage mehr Stimmen entfallen. Die Funktion der Stichfrage ist im Begleitschreiben nach § 4 Abs. 6 (h) zu erläutern.
- (9) In der Landesgeschäftsstelle werden die zurück gesandten Abstimmungsunterlagen bis zum festgesetzten Auszählungstag ungeöffnet aufbewahrt. Am Auszählungstag wird durch die Abstimmungskommission zunächst die Stimmberechtigung aller Rückläufe überprüft, bevor die Umschläge mit den Stimmzetteln zunächst insgesamt gemischt und dann geöffnet werden. Die Auszählung der Stimmen ist parteiöffentlich. Gültig sind nur Stimmabgaben, bei denen die Identität des Abstimmenden auf der eidesstattlichen Erklärung zur Stimmberechtigung eindeutig feststellbar ist und bei denen der Abstimmungswille auf dem Stimmzettel eindeutig erkennbar ist. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als ungültig.
- (10) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe bei der Landesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen. Die abgegebenen Stimmzettel und eidesstattlichen Erklärungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

## **§ 5 Mitgliederentscheide auf der Ebene von Kreisverbänden**

- (1) Ein Mitgliederentscheid auf der Ebene eines Kreisverbands hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes gemäß § 6 Abs. 3 der Landessatzung.
- (2) Anträge auf einen Mitgliederentscheid auf Kreisebene sind an den Landesvorstand zu richten, der im Benehmen mit der landesweiten Abstimmungskommission über die Zulässigkeit entscheidet. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, der Kreisparteitag oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbands. Eine vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfung vor Erbringung aller Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 5 gibt es für die Kreisebene nicht. Mitgliederentscheide über Resolutionen finden auf der Kreisebene nicht statt. Obligatorische Referenden gibt es auf der Kreisebene nicht. Eine Veröffentlichung im Internetportal des Landesverbands kann unterbleiben.
- (3) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids ist der Kreisvorstand verantwortlich. Er kann sich dazu durch die landesweite Abstimmungskommission beraten lassen. Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Kreisebene trägt der Kreisverband.
- (4) Der Kreisvorstand und der Landesvorstand können schriftliche Stellungnahmen zum Antragstext verfassen, die den Abstimmungsunterlagen beigelegt werden.
- (5) Der Mitgliederentscheid entfällt, wenn der Kreisparteitag den Antrag inhaltlich durch Beschluss übernimmt.
- (6) Auf der Ebene von Ortsverbänden finden keine Mitgliederentscheide statt.
- (7) Alle anderen Regelungen dieser Landesordnung gelten für Mitgliederentscheide auf Kreisebene analog.
- (8) Diese Regelungen gelten analog auch für Mitgliederentscheide innerhalb von Regionalverbänden nach § 15a der Landessatzung, wobei die Aufgaben des Kreisvorstands der Landesvorstand übernimmt.

## **§ 6 Sonderregelungen bei Personalfragen**

- (1) Die Besetzung von Parteiämtern oder die Wahl von Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen ist nach dem Parteiengesetz den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen vorbehalten, dazu finden keine verbindlichen Mitgliederentscheide statt, sondern höchstens unverbindliche Mitgliederbefragungen. Lediglich Wahlen, die weder

- die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Delegierten) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber/innen betreffen, können als verbindlicher Mitgliederentscheid durchgeführt werden.
- (2) Der vollständige Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids zur Besetzung von Parteiämtern muss spätestens 9 Monate vor dem Termin eingereicht werden, zu dem die Neubesetzung der Parteiämter turnusgemäß ansteht. Der vollständige Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids zur Wahl von Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen muss spätestens 1 Jahr vor dem Termin eingereicht werden, zu dem die Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen bei den zuständigen staatlichen Stellen angemeldet sein müssen.
  - (3) Mitgliederentscheide zu einer vorzeitigen Abwahl oder Neuwahl finden nicht statt. Abweichend von § 1 Abs. 6 können Mitgliederentscheide zu Personalfragen auch vor Ablauf von zwei Jahren durchgeführt werden, wenn aus anderen Gründen eine vorzeitige Neuwahl stattfindet und dabei die Fristen nach § 6 Abs. 2 eingehalten werden.
  - (4) Statt den in § 2 Abs. 2 (a) und (b) benannten Unterlagen reicht es bei einem Antrag auf Mitgliederentscheid zu einer Personalfrage aus, die Parteiämter oder öffentlichen Ämter eindeutig zu benennen, zu denen ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden soll. Kandidaturen von Personen sind dabei nicht einzubringen.
  - (5) Ist die Zahl der in ein bestimmtes Gremium zu wählenden Personen nicht durch eine Satzung oder Ordnung vorgegeben, so gilt bei der Wahl durch Mitgliederentscheid, dass die Personenzahl im Vergleich zum Status quo nicht verändert wird bzw. es gilt dazu der letzte Beschluss des für die Festlegung der Zahl regulär zuständigen Gremiums.
  - (6) Wurde der Antrag nach § 2 Abs. 1 für zulässig befunden und ist die Widerspruchsfrist nach § 2 Abs. 9 ohne Einlegung eines Widerspruchs abgelaufen, so hat der Landesvorstand unverzüglich zur Anmeldung von Kandidaturen für die zu vergebenden Ämter parteiöffentlich aufzurufen. Die Frist, bis zu der Kandidaturen angemeldet sein müssen, endet sechs Wochen nach Veröffentlichung des Aufrufs.
  - (7) Bei Mitgliederentscheiden zu Personalfragen finden alle Wahlgänge, die durch Geschlechterquotierungen bedingt sind, parallel statt. Frauen haben mit der Anmeldung ihrer Kandidatur zu erklären, ob sie bei einer geschlechterquotierten Wahl nur für die Frauenliste (bzw. für die nur für Frauen zu vergebenden Positionen) oder parallel auch für die gemischte Liste (bzw. für die für alle Bewerber zu vergebenden Positionen) kandidieren. Darauf ist im Aufruf zur Anmeldung von Kandidaturen ausdrücklich hinzuweisen. Fehlt bei der Kandidatur einer Frau diese Erklärung, so wird dies so gewertet, dass sie nur für die Frauenliste kandidiert, nicht für die gemischte Liste.
  - (8) Jede Kandidat/in kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist eine selbst gestaltete Bewerbungsvorlage im Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite einreichen, die dann als Teil der Abstimmungsunterlagen an die Mitglieder verschickt wird.
  - (9) Die Abstimmungsunterlagen enthalten nicht den in § 4 Abs. 6a beschriebenen Stimmzettel, sondern stattdessen einen Wahlzettel. Sie enthalten nicht die in § 4 Abs. 6 (e-g) genannten Materialien, sondern stattdessen die Bewerbungsvorlagen der Kandidat/innen nach § 6 Abs. 6.
  - (10) Treten in einem Wahlgang für ein zu wählendes Amt oder Gremium mindestens drei Kandidat/innen an und ist die Zahl der Kandidat/innen größer als die Zahl der zu vergebenden Ämter bzw. Sitze, dann ist die Abstimmung nach dem Präferenzwahlverfahren gemäß § 5 der Landeswahlordnung durchzuführen. Geht es um die Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste für öffentliche Wahlen, so sind – unter Beachtung der Geschlechterquotierung – aufeinander folgende Listenplätze in der Reihenfolge an die Kandidat/innen zu vergeben, wie diese im Präferenzwahlverfahren die dafür notwendige Quote erzielen. Dabei sind die ungeraden Listenplätze für Frauen vorbehalten.
  - (11) Im Fall einer Geschlechterquotierung werden zuerst die Stimmen für die Frauenliste ausgezählt. Hat eine Frau sowohl für die Frauenliste als auch für die gemischte Liste kandidiert, und ist sie über die Frauenliste gewählt, so werden die beim Wahlgang zur gemischten Liste für sie abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Falls das Präferenzwahlverfahren Anwendung findet, werden die für sie abgegebenen Erstpräferenzen unmittelbar, d.h. bereits beim ersten Auszählungsgang, den anderen Kandidat/innen entsprechend den angegebenen Zweitpräferenzen zugeschrieben.
  - (12) Kommt kein Präferenzwahlverfahren zur Anwendung, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Stimmgleichheit im Präferenzwahlverfahren wird das in § 5 der Landesordnung definierte Verfahren angewandt.
  - (13) Alle anderen Regelungen der Bundes- bzw. Landeswahlordnung sind sinngemäß auch auf einen Mitgliederentscheid zu einer Personalfrage anzuwenden.
  - (14) Nach Vorliegen des Ergebnisses des Mitgliederentscheids kann der nach dem Parteiengesetz für die verbindliche Wahl zuständige Parteitag mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschließen, unter Anwendung von § 2 Abs. 3 der Bundeswahlordnung wie folgt zu verfahren: Auf einem Wahlzettel sind die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block anzuführen, ebenso in einem anderen Block alle weiteren Kandidat/innen, die beim Mitgliederentscheid nicht nominiert wurden oder die erst zum Parteitag selbst ihre Kandidatur angemeldet haben. In geheimer Abstimmung entscheidet der Parteitag mit „Ja“, ob er die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block für die zu vergebenden Ämter bzw. Funktionen wählt, oder mit „Nein“, ob die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block nicht gewählt werden und stattdessen ein weiterer Wahlgang mit allen Kandidat/innen nach dem regulären durch die Bundes- oder Landeswahlordnung vorgesehenen Verfahren stattfindet. Auch die Möglichkeit einer „Enthaltung“ ist auf dem Wahlzettel anzubieten. Entscheidet eine einfache Mehrheit mit „Ja“, sind die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen verbindlich gewählt. Bei der blockweisen Abstimmung ist § 5 der Bundeswahlordnung zu beachten.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Landesparteitag kann im Einzelfall von dieser Ordnung abweichende Festlegungen treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die Ordnung tritt nach Beschluss durch den Landesparteitag am 28. April 2012 in Kraft.

# **DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg**

## **Landeswahlordnung**

**beschlossen durch den Landesparteitag am 29.4.2012 in Stuttgart,  
zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24.11.2013 in Stuttgart**

Die Bestimmungen der Bundeswahlordnung, die an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden, gelten entsprechend auch für alle Wahlen innerhalb des Landesverbands Baden-Württemberg und seiner Gliederungen. Davon abweichend oder ergänzend gelten im Landesverband Baden-Württemberg folgende weitere, präzisierende oder alternative Regelungen:

### **§ 1 Wahl- und Stimmrecht**

- (1) In Anwendung von § 6 Abs. 3 der Bundessatzung haben Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen bei Beginn eines Parteitages bzw. einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung nicht nachweisen können, in Baden-Württemberg auf der Kreis- und Landesebene weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht. Kreisvorstände können mit der Einladung zu einer Versammlung beschließen, diese Regelung auf eine bestimmte Versammlung nicht anzuwenden. Kreisparteitage können einen solchen Beschluss für zukünftige Versammlungen außer Kraft setzen.
- (2) Mit der Einladung zu den Versammlungen sind die Mitglieder auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Mitglieder, die nach Aktenlage als beitrags säumig gelten, sind durch eine persönliche Beilage zu mahnen, dass sie als beitrags säumig geführt werden und spätestens bis zur Eröffnung der Versammlung ihre Beitragszahlung nachweisen müssen, um stimmberechtigt zu sein.
- (3) Dazu hat der Kreisvorstand aufgrund einer Vorlage der Kreisschatzmeister/in eine Liste zu verabschieden, aus der hervorgeht, welche Mitglieder stimmberechtigt sind bzw. welche aufgrund von noch fälligen Beitragszahlungen nicht stimmberechtigt sind. Die Höhe der noch fälligen Beitragszahlungen ist in der Liste zu vermerken. Diese Liste ist der Mandatsprüfungskommission der Versammlung zu übergeben, die die Abstimmungsberechtigung der Teilnehmenden feststellt und für die Ausgabe der Stimmkarten zuständig ist. Stimmkarten erhalten nur Mitglieder, die auf der Liste als stimmberechtigt verzeichnet sind oder die spätestens bis zur Eröffnung der Versammlung die vollständige Beitragszahlung durch ein Dokument (Kopie der Banküberweisung) unmittelbar nachweisen können bzw. den noch fälligen Beitrag in bar gegen Quittung an die Kreisschatzmeister/in oder ein von ihr beauftragtes anderes Mitglied des Kreisvorstands vollständig entrichten.
- (4) Auf der Ebene der Ortsverbände werden diese Bestimmungen nicht angewandt.

### **§ 2 Wahl des Landesvorstands**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 18 Mitgliedern. Davon gehören 6 Mitglieder dem geschäftsführenden Landesvorstand an, einschließlich der Landesschatzmeister/in. Abweichungen davon kann der Landesparteitag mit absoluter Mehrheit beschließen.
- (2) Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag nach den Vorgaben der Bundeswahlordnung gewählt, auf Beschluss des Landesparteitages ggf. auch nach § 5 der Landeswahlordnung.
- (3) Dabei sind folgende Wahlgänge in der genannten Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Wahl der Landesschatzmeister/in;
  - b) Wahl der weiblichen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands;
  - c) Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands;
  - d) Wahl der weiblichen Mitglieder des erweiterten Landesvorstands;
  - e) Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Landesvorstands.

### **§ 3 Wahl des Landesausschusses**

- (1) Dem Landesausschuss gehören 60 Mitglieder mit beschließender Stimme an, darunter
  - a) 42 Vertreter/innen der Kreisverbände,
  - b) 2 Vertreter/innen des anerkannten Jugendverbands,
  - c) 6 Vertreter/innen des Landesvorstands,
  - d) 10 Vertreter/innen der anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften.
- (2) Die Nominierungen von Mitgliedern bzw. Stellvertreter/innen mit beschließender Stimme im Landesausschuss durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweils entsendenden Gremien sollen binnen eines Vierteljahres nach der Neuwahl des Landesvorstands erfolgen und sind dem Landesvorstand durch Protokoll nachzuweisen, um als gültig anerkannt zu werden. Die Nominierungen müssen durch geheime Wahlen gemäß der Bundeswahlordnung erfolgen. Die zweijährige Amtszeit soll mit der darauf folgenden ersten Sitzung des neuen Landesausschusses beginnen.
- (3) Jedem Kreisverband steht im Landesausschuss ein Grundmandat zu. Die weiteren Mandate für Kreisverbände werden durch den Landesvorstand an die mitgliederstärksten Kreisverbände in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahlen vergeben, wie sie sich zum Stichtag des Delegiertenschlüssels nach § 18 (3) Landessatzung ergeben haben. Bei gleicher Mitgliederzahl erhält der Kreisverband mit dem geringeren Prozentsatz beitrags säumiger Mitglieder das Mandat, ist auch dieser gleich, entscheidet das Los.

- (4) Kreisverbände, denen im Landesausschuss nur ein Mandat zusteht, wählen quotiert zwei gleichberechtigte Landesausschuss-Delegierte, die sich gegenseitig vertreten. Findet sich für einen Frauenplatz keine Kandidatin, können dafür auch Männer kandidieren. Wer von den beiden Delegierten das Stimmrecht des Kreisverbands im Landesausschuss ausübt, wechselt sich im gegenseitigen Einvernehmen von Sitzung zu Sitzung ab, gegenseitige Stellvertretung ist jederzeit möglich.
- Nur für den Fall, dass sich die zwei Delegierten nicht untereinander verständigen können, wer bei einer konkreten Sitzung das Stimmrecht ausübt, gilt folgende Regelung: Bei der ersten Sitzung des Landesausschusses in einer Amtsperiode steht dem in alphabetischer Reihenfolge ersten Delegierten des Kreisverbands das Stimmrecht zu, bei der zweiten Sitzung dem in alphabetischer Reihenfolge zweiten Delegierten des Kreisverbands usw. Bei Kreisverbänden mit mehr als einem Mandat gelten die üblichen Quotierungsregelungen, wobei für alle Delegierten auch ein Stellvertreter zu wählen ist.
- (5) Die Mitglieder des Landesausschusses nach Absatz 1 (b) und (c) werden vom Jugendverband bzw. vom Landesvorstand geschlechterquotiert und mit jeweils einer Stellvertreter/in gewählt.
- (6) Die Delegierten der LAGs im Landesausschuss werden durch eine Versammlung der Sprecher/innen der LAGs gewählt. Dabei ist jede LAG berechtigt, zwei Kandidat/innen (wobei davon mindestens eine Kandidat/in eine Frau sein muss) zu benennen.
- Bei der Versammlung der Sprecher/innen stehen jeder LAG Stimmrechte entsprechend der Zahl der Parteimitglieder der LAG in der Weise dazu, dass die Zahl der Stimmrechte aufgerundet einem Zehntel der Mitgliederzahl der LAG entspricht. Bei mehreren Sprecher/innen einer LAG sind die Stimmrechte/Stimmzettel zu gleichen Teilen zwischen diesen aufzuteilen. Nicht vollständig aufteilbare Reste fallen den Sprecher/innen in der Reihenfolge ihres Alters zu. Zuerst wird die Liste der weiblichen Kandidat/innen zur Wahl gestellt. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse werden alle nicht gewählten Kandidatinnen der gemischten Liste hinzugefügt. Danach wird diese Liste zur Wahl gestellt. Sowohl für die weibliche Liste als auch für die gemischte Liste können jeweils nur drei Stimmen pro zu erkanntem Stimmrecht (also pro Stimmzettel) abgegeben werden. Gewählt sind jeweils die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die verbleibenden sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen stellvertretende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Verliert eine LAG während der Amtsperiode des Landesausschusses ihren Status als LAG, so verfällt unverzüglich auch ihr Anspruch auf einen Sitz im Landesausschuss und andere von der Versammlung der Sprecher/innen gewählte Bewerber/innen rücken in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen als Delegierte nach.

#### § 4 Wahl der Delegierten für Bundesparteitage

- (1) Bei einer Neuwahl der Delegierten zum Bundesparteitag teilt der Parteivorstand mit, wie viele Delegiertenmandate auf den Landesverband Baden-Württemberg entfallen.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet nach einer Vorberatung im Landesausschuss über die Zahl der Delegiertenwahlkreise und wie deren Gebiete abgegrenzt werden.
- (3) Die Bundesdelegierten werden durch eine landesweite Delegiertenversammlung gewählt, die in der Regel in Verbindung mit einem Landesparteitag stattfindet. Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die nach § 18 (2a) der Landessatzung von den Kreisverbänden gewählten Delegierten des Landesparteitages.
- (4) Auf der Delegiertenversammlung finden vier Wahlgänge in der genannten Reihenfolge statt:
- Wahl der weiblichen Delegierten für den Bundesparteitag (Frauenliste),
  - Wahl der weiteren Delegierten für den Bundesparteitag (Offene Liste)
  - Wahl der weiblichen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag (Frauenliste)
  - Wahl der weiteren Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag (Offene Liste).
- (5) Wurde ein landesweiter Delegiertenwahlkreis gebildet, ist jeder der vier Wahlgänge auf dem Wahlzettel in regionale Blöcke zu untergliedern. In jedem Block sind die (Ersatz-)Delegierten zu wählen, die das jeweilige Gebiet repräsentieren sollen. Bei jedem Wahlgang und für alle Blöcke sind sämtliche Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- (6) Wurden Delegiertenwahlkreise für mehrere Gebiete gebildet, dann ist bei jedem Wahlgang gesondert nach Gebiet abzustimmen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten aus dem jeweiligen Gebiet.
- (7) Wie viele (Ersatz-)Delegierte für jedes Gebiet zu wählen sind, wird durch den Landesvorstand entsprechend den Mitgliederzahlen in den Gebieten paarweise anhand des Divisorenverfahrens nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3;...) festgelegt.
- (8) Auf dem Wahlzettel dürfen für jedes Gebiet maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Kandidat/innen für das Gebiet zu wählen sind. Werden für ein Gebiet mehr Ja-Stimmen abgegeben, sind die für dieses Gebiet abgegebenen Stimmen ungültig.
- (9) Gewählt sind diejenigen Kandidat/innen, die innerhalb eines Gebiets die meisten Ja-Stimmen erhalten, sofern sie mindestens von 25 % der teilnehmenden Abstimmenden gewählt wurden und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Entfallen auf mehrere Kandidat/innen innerhalb eines Gebiets gleich viele Ja-Stimmen, entscheidet das Verhältnis von Ja- und Nein-Stimmen, ist auch dieses gleich, findet eine Stichwahl statt, führt auch diese zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los.
- (10) Als Alternative kann die Versammlung beschließen, das Präferenzwahlssystem nach § 5 anzuwenden.
- (11) Wurde ein/e Kandidat/in in mehreren Gebieten gewählt, gilt ihre/seine Wahl für jenes Gebiet, in dem sie/er die höhere Zahl an Stimmen bzw. Erstpräferenzen erhalten hat. In den anderen Gebieten rücken andere Kandidat/innen entsprechend auf. Wird ein/e Kandidat/in in mehreren Gebieten mit jeweils gleich vielen Stimmen bzw. Erstpräferenzen gewählt, entscheidet das Los, für welches Gebiet ihre/seine Wahl angerechnet wird bzw. in welchem anderen Gebiet ein/e andere/r Kandidat/in entsprechend aufrückt.
- (12) Gewählte Ersatzdelegierte vertreten im Verhinderungsfall die Delegierten innerhalb des jeweiligen Gebiets, für das sie gewählt wurden, und entsprechend der Geschlechterquotierung. Die Rangfolge der Vertretung entspricht der Zahl der erzielten Ja-Stimmen innerhalb des jeweiligen Gebiets. Bei gleich vielen Ja-Stimmen innerhalb eines

Gebiets entscheidet das Verhältnis von Ja- und Nein-Stimmen, ist auch dieses gleich, entscheidet das Los. Bei Anwendung des Präferenzwahlverfahrens nach § 5 entscheidet die Reihenfolge, in der die Kandidat/innen innerhalb ihres Gebiets die Quote erreicht haben.

- (13) Die Delegierten und Ersatzdelegierten aus dem Landesverband Baden-Württemberg sind vom Landesvorstand an den Parteivorstand zu melden.

## § 5 Optionales Präferenzwahlverfahren

- (1) Treten bei einer Wahl mindestens drei Kandidat/innen an und ist die Zahl der Kandidat/innen größer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so kann sich eine Versammlung im Sinne von § 2 (3) der Bundeswahlordnung dafür entscheiden, die Wahl mittels des nachfolgend geschilderten Präferenzwahlverfahrens durchzuführen. Dieses Verfahren bildet den Willen der Wähler/innen besonders differenziert, so präzise wie möglich und ohne eventuelle Verzerrungen durch taktisches Wahlverhalten ab. Es hat zudem den Vorteil, stets nur einen einzigen Wahlgang zu erfordern (=Zeitersparnis für die Versammlung), ist jedoch mit einem höheren Aufwand verbunden (=höherer Zeitaufwand für die Wahlkommission).
- (2) Der Antrag auf Anwendung des Präferenzwahlverfahrens muss spätestens unmittelbar nach Schließung der Kandidat/innenliste und noch vor Eintritt in die Wahl gestellt und durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
- (3) Bei Anwendung des Präferenzwahlverfahrens vergeben die Wähler/innen auf ihrem Stimmzettel Nummern (Präferenzen) an die Kandidat/innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler/innen jene Kandidat/in, den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie jene Kandidat/in, die sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie jene Kandidat/in, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so weiter. Die nummerierten Kandidat/innen bilden die Präferenzfolge der Wähler/in. Die Wähler/innen können Präferenzen an beliebige viele Kandidat/innen vergeben.
- (4) Auf Stimmzetteln, die entgegen dieser Vorgaben statt Präferenzen Kreuze enthalten, werden die Kreuze jeweils als Erstpräferenz gewertet. Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt. Wenn ein Wähler mehreren Kandidaten die gleiche Präferenz gegeben hat, so werden die gleichrangigen Präferenzen durch Zufallsentscheidung in eine eindeutige Rangfolge gebracht.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:
  - a) Die Anzahl der gültigen Stimmen wird ermittelt.
  - b) Die Anzahl der Stimmen, die genügt, um gewählt zu sein (Quote), wird wie folgt berechnet: Zunächst wird die Anzahl der gültigen Stimmen durch eins mehr als die Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt; eventuelle Nachkommastellen dieses Wertes werden ignoriert. Anschließend wird diese Zahl um 1 erhöht.
  - c) Für jede Kandidat/in wird die Anzahl der Erstpräferenzen ermittelt. Diese werden den Kandidat/innen als Stimmen gutgeschrieben.
  - d) Jede Kandidat/in, deren Stimmenzahl die Quote erreicht oder übersteigt, ist gewählt.
  - e) Hat eine gewählte Kandidat/in mehr Stimmen als die Quote beträgt, so sind die über die Quote hinausgehenden Stimmen überschüssig. Aus dem Stimmzettelstapel der gewählten Kandidat/in werden per Zufallsauswahl so viele Stimmzettel gezogen wie die Kandidat/in überschüssige Stimmen hat. Für jeden dieser ausgewählten Stimmzettel wird die nächste Kandidat/in in der Präferenzfolge der Wähler/in ermittelt, die weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils dieser Kandidat/in gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieser Kandidat/in hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung überschüssiger Stimmen können weitere Kandidat/innen die Quote erreichen oder überschreiten und sind damit ebenfalls gewählt. Alle Stimmenüberschüsse sind zu übertragen. Haben mehrere Kandidat/innen einen Überschuss, so wird zunächst der größte Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidat/innen einen gleich großen Überschuss, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes zu übertragen ist.
- (6) Sind so viele Kandidat/innen gewählt wie Sitze zu vergeben sind, ist die Wahl beendet.
- (7) Sind noch nicht so viele Kandidat/innen gewählt wie Sitze zu vergeben sind, so scheidet die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen aus. Haben zwei oder mehr Kandidat/innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen, so scheidet jene dieser Kandidat/innen aus, die die wenigsten Erstpräferenzen hatte; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat/innen gleich viele Erstpräferenzen, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche dieser Kandidat/innen ausscheidet. Für jeden Stimmzettel, der zu diesem Zeitpunkt auf die ausgeschiedene Kandidat/in lautet, wird die nächste Kandidat/in in der Präferenzfolge der Wähler/in ermittelt, der weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils dieser Kandidat/in gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieser Kandidat/in hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung von Stimmen können weitere Kandidat/innen die Quote erreichen oder überschreiten und sind damit ebenfalls gewählt. Hat eine Kandidat/in auf diese Weise die Quote erreicht, ist weiter nach § 1 (5e) zu verfahren, danach erneut nach § 1 (7), bis alle zu vergebenden Sitze besetzt sind. Sollten nach Abschluss dieses Verfahrens immer noch Sitze unbesetzt sein, so bleiben diese bis auf Weiteres unbesetzt, da eine Mehrheit der Versammlung die noch verbliebenen Kandidat/innen als Bewerber/innen für diese Sitze ablehnt. In diesem Fall kann eine Nachwahl auf einer zukünftigen Versammlung stattfinden oder sobald sich weitere Bewerber/innen zu einer Kandidatur entschließen.
- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Schritte der Auszählung sind genau zu protokollieren und der Versammlung bei der Bekanntgabe der Wahlergebnisse mitzuteilen.

## **§ 6 Delegiertenversammlungen auf Kreisverbandsebene**

- (1) In Kreisverbänden, die die in § 14 Abs. 9 Satz 2 der Landessatzung genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchgeführt, falls dies durch die Mitgliederversammlungen von mindestens zwei Ortsverbänden beim Kreisvorstand beantragt wird. Der Antrag kann sich auf die einmalige oder auf die dauerhafte Durchführung aller Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen beziehen.
- (2) Die Gesamtzahl der Delegiertenmandate im Kreisverband beträgt 22 bei Kreisverbänden mit weniger als 200 Mitgliedern, 26 bei Kreisverbänden ab 200 Mitgliedern, 30 bei Kreisverbänden ab 300 Mitgliedern und 34 bei Kreisverbänden ab 400 Mitgliedern.
- (3) Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (0;1;2;3;...) auf die Ortsverbände verteilt.
- (4) Die Delegierten von Kreisdelegiertenversammlungen werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, ebenso wie Ersatzdelegierte, die die Delegierten im Verhinderungsfall in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erzielten Stimmenzahl vertreten. Voraussetzung für die Wahl als Delegierter oder Ersatzdelegierter durch einen Ortsverband ist, dass das Mitglied dem Ortsverband angehört. Mindestens jedes zweite Delegiertenmandat des Ortsverbands ist durch eine Frau zu besetzen. Konnten nicht genügend Frauen als Delegierte gewählt werden, bleibt das jeweilige Delegiertenmandat vorübergehend unbesetzt, männliche Ersatzdelegierte können bis zu einer umgehend anzusetzenden Nachwahl die Vertretung übernehmen.
- (5) Nach Eingang eines Antrags gemäß § 6 Abs. 1 hat der Kreisvorstand unverzüglich die Zulässigkeit festzustellen, die Verteilung der Delegiertenmandate zu berechnen und den Ortsvorständen schriftlich mitzuteilen, dass die Ortsverbände binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung die jeweilige Zahl der Delegierten zu wählen und dem Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen haben. Im Anschluss daran beruft der Kreisvorstand die erste Kreisdelegiertenversammlung ein.
- (6) Kreisparteitage werden wieder als Kreismitgliederversammlungen durchgeführt, sobald weniger als zwei Ortsverbände eine Durchführung als Delegiertenversammlungen wünschen.
- (7) Die zusätzliche Einberufung von beratenden Kreismitgliederversammlungen bleibt unbenommen.

# **DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg**

## **Landesfinanzordnung**

**beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart,  
zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 29.4.2012 in Stuttgart**

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundes- und Landessatzung mit der jeweiligen Finanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.
- (2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.
- (3) Die Vorstände der Kreisverbände sowie der Landesvorstand sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel auf der jeweiligen Gliederungsebene verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.
- (4) Die Verantwortlichkeit für die Rechnungslegung und für den Rechenschaftsbericht gem. PartG § 24 ff bleibt beim Landesverband. Vorschüsse an Gliederungen und AGs sind Finanzmittel des Landesverbandes. Sie werden eigenverantwortlich von den Gliederungen und AGs geführt und im Rahmen der Rechnungslegung des Landesverbandes verantwortet.
- (5) Zur Prüfung der Finanzberichte des Landesverbandes wählt der Landesparteitag für die Landesfinanzrevisionskommission mindestens drei Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.

### **§ 2 Beitragsordnung**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
- (2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Landesverband.
- (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der vom Mitglied aufgrund der gültigen Beitragstabelle selbst vorgenommenen Beitragsfestsetzung verpflichtet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig und soll vornehmlich durch Bankeinzug entrichtet werden.
- (5) Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbstständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (6) In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen und Parteitag - ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu kontrollieren. Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen bei Beginn eines Parteitages nicht nachweisen können, haben weder passives noch aktives Stimmrecht.
- (7) Bei Neueintritten erhalten die zuständigen Gliederungen des Landesverbandes umgehend die Information über den Beitritt. Die Verantwortlichen der Gliederung des Landesverbandes erhalten die notwendigen Informationen über die Beitragszahlung und Spendeneingänge der Mitglieder auf ihrem Gebiet, bzw. der Mitglieder, die sich ihrer Gliederung zuordnen.

### **§ 3 Parteispenden**

- (1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit ohne Erwartung einer ideellen oder materiellen Gegenleistung geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.
- (2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in der Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen.
- (3) Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (5) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der Kreisverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

- (6) Für Spenden, die nicht per Überweisung erfolgen ist ein Einzahlungsbeleg mit Name, Anschrift und u.U. Projekt auszustellen. Spenden sind an den Landesverband, bzw. an seine Gliederungen oder an Zusammenschlüsse im oder beim Landesverband überwiesene Geldbeträge. Es gibt keine Sachspenden, bzw. Spenden durch Forderungsverzicht an den Landesverband.

#### **§ 4 Mandatsträgerbeiträge**

- (1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE. Sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.
- (2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene vom Kreisvorstand bzw. dem Landesfinanzrat auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei in Absprache mit den MandatsträgerInnen festgelegt.
- (3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

#### **§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich**

Der Landesfinanzrat berät Grundsätze für die Verteilung der Mitgliedsbeiträge an die Kreisverbände, die vom Landesparteitag bzw. Landesausschuss zu beschließen sind. Dabei sind Mitgliederstärke, Beitragsaufkommen und politische Aktivitäten des jeweiligen Kreisverbandes zu berücksichtigen. Entsprechend entscheiden diese Organe über Mittelverwendungen im Rahmen des Finanzausgleiches des Landesverbandes auf Antrag.

#### **§ 6 Wahlkampffinanzierung**

- (1) Der Landesverband erhält aus dem beim Parteivorstand geführten Wahlkampffonds finanzielle Mittel. Über deren Aufteilung zwischen Landesverband und Kreisen entscheidet der Landesausschuss auf Vorschlag des Landesfinanzrates. Über die Aufteilung der für die Kreise zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Landesfinanzrat.
- (2) Über die Verwendung der Mittel auf Landesebene entscheidet der Landesausschuss oder Landesparteitag auf Vorschlag des Landesfinanzrates.

#### **§ 7 Finanzplanung**

- (1) In den Kreisverbänden sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Kreisparteitagen zu beschließen.
- (2) Der Landesvorstand legt dem Landesfinanzrat jährlich einen ausbilanzierten Haushaltsplan zur Beratung vor, der vom Landesparteitag bzw. dem Landesausschuss verabschiedet wird.
- (3) Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.
- (4) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Auftragserteilungen und Vertragsabschlüsse durch die Kreisverbände, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

#### **§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel**

- (1) Die Bücher sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Für die Finanzverwaltung und Buchführung ist grundsätzlich der Landesverband zuständig. Die Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz für den Landesverband und seine Gliederungen erfolgt durch den Landesvorstand.
- (2) Der Landesschatzmeister führt die Kreisverbandsbudgets und verwaltet die Finanzen für die Kreisverbände. Über die Verwendung ihrer Finanzmittel entscheiden die Kreisverbände im Rahmen ihrer Finanzplanung und des vorhandenen Budgets eigenverantwortlich. Der Landesschatzmeister stellt den Kreisverbänden quartalsweise eine Budgetübersicht sowie eine zusammengefasste Kassenabrechnung zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommene Budgets gehen in eine Rücklage beim Landesverband.
- (3) Vorschüsse im Rahmen des anteiligen KV-Budgets dürfen nur ausbezahlt werden, wenn die vorangegangenen Quartalsabrechnungen ordnungsgemäß vorliegen. Die Auszahlung erfolgt nur auf Anforderung im Rahmen des Budgets. Bei einem Kontostand zu Quartalsbeginn, der den Vorschuss eines Quartals überschreitet, ist der Antrag auf Auszahlung des Vorschusses für dieses Quartal gesondert zu begründen.
- (4) Vom Landesschatzmeister gewährte Vorschüsse haben die Empfänger jeweils bis zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats abzurechnen. Die Empfänger haften für die Vorschüsse persönlich. Im Quartal angefallene Belege sind ebenfalls jeweils bis zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats abzurechnen.
- (5) Auslagen- und Spesenabrechnungen müssen bis spätestens 4 Wochen nach Quartalsende auf den hierfür vorgesehenen Formularen erfolgen.
- (6) Für später eingereichte Belege und Abrechnungen besteht kein Erstattungsanspruch.
- (7) Die Abrechnung des Vorschusses ist in der Form eines Kassenbuches mit Vortrag, Einnahmen, Ausgaben, Endbestand zu führen. Jede Einnahme und jede Ausgabe ist mit einem nummerierten Originalbeleg zu belegen.



- Zu den Originalbelegen gehören auch Bankauszüge. Für die Führung des Kassenbuches kann auf Wunsch des Kreisverbandes auch ein elektronisches Kassenbuch zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Der Landesschatzmeister hat seinen Rechenschaftsbericht bis spätestens 31. März dem Parteivorstand vorzulegen.
  - (9) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE. ist nur der Landesvorstand und mit dessen Zustimmung die Kreisvorstände berechtigt.
  - (10) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen.
  - (11) Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.
  - (12) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen ist im Landesverband nur der Landesschatzmeister berechtigt.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Landesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE. Landesverband Baden-Württemberg in Kraft.

### **§ 10 Ergänzende Beschlüsse**

- (1) Die Aufteilung der im Landesverband aufgebrachten Beitragsmittel erfolgt im Verhältnis
  - 35% Kreisverbände (Basisanteil),
  - 15% Kreisfinanzausgleich,
  - 50% Landesverband/Landesvorstand.
- (2) Das heißt, die Kreisverbände erhalten zunächst direkt 35% der in ihrem Kreisverband gezahlten Mitgliedsbeiträge als quartalsweise abzurechnende Zuschüsse des Landesverbandes unter den in der Landesfinanzordnung und den Ausführungsbestimmungen genannten Abrechnungsmodalitäten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit projektbezogener Spenden auf Kreisebene.
- (3) Der Landesfinanzrat erarbeitet Grundsätze und Verfahrensweisen für die Verteilung der Mittel des Kreisfinanzausgleichs. Zuweisungen aus dem Kreisfinanzausgleich erfolgen auf Antrag des Kreisverbandes bis zum nächsten Landesparteitag auf der Basis der Richtlinien und Empfehlungen des Landesfinanzrates durch den Landesvorstand.